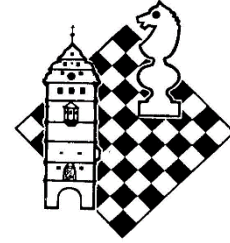


Schachklub 1933 e.V. Bad Neustadt



Satzung

Art. 1 Allgemeines

1.1 Der Verein trägt den Namen

Schachklub 1933 e.V. Bad Neustadt

1.2 Sitz des Vereins ist Bad Neustadt an der Saale.

1.3 Er ist Mitglied des Unterfränkischen Schachverbandes, des Bayerischen Schachbundes, sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

Art. 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Schachspiels als Sport im Rahmen des Vereins und über diesen hinaus. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch Jugend-, Trainings- und Turnierarbeit und durch Werbung für den Schachsport.

2.2 Der Verein ist eingetragener Verein im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter der Nummer VR 20126/4 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Natürliche Personen können sich mit einem schriftlichen Antrag um die Mitgliedschaft bewerben. Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Vorstand. Vereinsmitglieder werden an die in Art. 1.3 genannten Verbände gemeldet.

3.2 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie der übergeordneten Verbände an.

3.3 Jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Stimmrecht. Mitglieder des Vorstandes und der Schatzmeister müssen jedoch volljährig sein.

3.4 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

a. Bei Bedarf können Wahlämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

b. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. a trifft die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand regelt die Einzelheiten der Vertragsinhalte, Höhe der Zahlungen und die Vertragsbeendigung.

c. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, Austritt aus dem Verein, oder Ausschluss.

3.6 Seinen Austritt muss ein Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklären. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

3.7 Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Alternativ kann dieser das betreffende Mitglied rügen, von der Ausübung von Vereinsämtern oder der Teilnahme an Vereinsturnieren ausschließen, oder ihm bereits erteilte Ehrungen entziehen.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Geldbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften in zumutbarer Weise zu fördern. Dies gilt insbesondere für Mitglieder, die in Vereinsfunktionen berufen worden sind.
- 4.3 Wer sich zur Teilnahme an Turnieren, Mannschaftswettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen bereit erklärt hat, sollte nur aus triftigen Gründen fernbleiben.
- 4.4 Jedes Mitglied hat sich zu befleißigen, für den Verein und den Schachsport zu werben und Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den Verein und sein Ansehen zu schädigen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat Änderungen seines Namens, seiner postalischen, oder regelmäßig genutzten elektronischen Kontaktdaten binnen zwei Wochen dem Vorstand anzuzeigen.

Art. 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstands ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- 5.2 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Spielleiter, sowie dem Jugendleiter, geführt.

Art. 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Besetzung der Vereinsämter durch Wahl – insbesondere in Jahren mit gerader Jahreszahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie in Jahren mit ungerader Jahreszahl des Schatzmeisters, des Spielleiters und des Jugendleiters – die jährliche Bestimmung eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren, die Entlastung des Gesamtvorstandes, Änderungen an der Satzung, der Geschäfts- und der Vereinsordnung, sowie die Auflösung des Vereins.
- 6.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Inhaber der Vereinsämter bindend.
- 6.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, bevorzugt im Mai, Juni oder Juli, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen; wer die Einberufung verlangt, hat den Gegenstand der Beratung (Tagesordnung) bekannt zu geben.
- 6.4 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang der Einladung im Vereinslokal, Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage, sowie per E-Mail an jedes Mitglied, das eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt hat.
- 6.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Der Wortlaut des Antrags, sowie das Ergebnis der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.
- 6.6 Ist ein physisches Treffen für die Mitgliederversammlung langfristig unmöglich, so kann diese virtuell abgehalten werden. In diesem Fall ist die genaue Form in der Einladung bekannt zu geben.

Art. 7 Auflösung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschließen. Voraussetzungen sind die schriftliche Ladung aller Mitglieder unter Angabe der wesentlichen Gründe für den Antrag auf Auflösung des Vereins, der aktuellen Mitgliederzahl und eines Vermögensstatus des Vereins, die Einhaltung der Ladungsfrist von einem Monat, sowie die namentliche Abstimmung in der Versammlung.
- 7.2 Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Unterfränkischen Schachverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen an dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 60%.
- 8.2 Die Satzung ergänzende Ordnungen und andere für die Mitglieder verbindliche Vorschriften erlässt der Gesamtvorstand; zur Wirksamkeit ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- 8.3 Auch wenn in Ordnungstexten bei Funktionsbezeichnungen nur die weibliche oder nur die männliche Sprachform genutzt wird, ist die Besetzung eines Amtes dennoch vom Geschlecht unabhängig möglich.
- 8.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; in einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ersetzen oder zu entfernen.
- 8.5 Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 08.11.2024 in Kraft.